Satzung

über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt

Aufgrund von § 4 GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Ges.Bl. S. 578), § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27.08.1986 (Ges.Bl. I. S. 1410), § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 08.01.1990 (Ges.Bl. S. 1), § 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.02.1986 (Ges.Bl. S. 57), geändert durch Gesetz vom 15.12.1986 (Ges.Bl. S. 465), § 1 Abs. 2 der Vereinbarung vom 20.07.1990 zwischen dem Landkreis Reutlingen und der Gemeinde Pliezhausen über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 Landesabfallgesetz vom 08.01.1990, hat der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen am 21.06.1990 folgende Satzung erlassen, geändert durch Satzung vom 25.01.1994, in Kraft getreten am 01.03.1994, geändert durch Satzung vom 21.10.1997, in Kraft getreten am 01.01.1998, geändert durch Satzung vom 17.07.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vermeidung und Verwertung

- (1) Jeder ist gehalten, die Entstehung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt zu vermeiden, deren Menge zu vermindern und zu ihrer Verwertung beizutragen.
- (2) Die Gemeinde trifft geeignete Maßnahmen zur möglichst weitgehenden Vermeidung und Verwertung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt.

§ 2 Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Entsorgung des in ihrem Gebiet angefallenen Erdaushubs, Straßenaufbruchs und Bauschutts als öffentliche Einrichtung. Die Entsorgung umfasst die Ablagerung und Deponierung auf Entsorgungsanlagen.
- (2) Der Betrieb der Entsorgung von Straßenaufbruch und Bauschutt endet, sobald der Landkreis Reutlingen Verwertungsanlagen für Straßenaufbruch und Bauschutt betreibt und die Gemeinde im Einzugsbereich der Verwertungsanlage liegt.
- (3) Die Gemeinde kann auf Anordnung des Landkreises bestimmen, dass gewisse Mengen von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt auf anderen als den gemeindlichen Entsorgungsanlagen abgelagert werden.
- (4) Die Gemeinde kann nach Anweisung durch den Landkreis den Einzugsbereich der gemeindlichen Erddeponien zur Sicherstellung der Entsorgung anderer Gemeinden ändern. Ferner kann sie nach Anordnung durch den Landkreis bestimmen, dass

Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt von größeren Baumaßnahmen von außerhalb des örtlichen Einzugsbereich abgelagert werden.

§ 3 Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht

- (1) Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt können Abfall oder Wirtschaftsgut sein. Sie sind Abfälle, wenn sich der Besitzer ihrer entledigen will oder ihre geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.
- (2) Die Gemeinde entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle. Als angefallen gelten mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe
 - a) Abfälle, die vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und der Gemeinde dort während der Öffnungszeiten übergeben werden;
 - b) Abfälle, die unerlaubt abgelagert werden, deren sich der Besitzer offensichtlich entledigt hat und deren Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Diese Abfälle werden nach Bedarf von der Gemeinde abgefahren.

II. Anschluss und Benutzung

§ 4 Anschluss und Benutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige, zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt anzuschließen, diese zu benutzen und den auf ihren Grundstücken anfallenden Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt über die öffentlichen Entsorgungseinrichtungen zu entsorgen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.

§ 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

Von der Entsorgung sind Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt ausgeschlossen, soweit sie durch Schadstoffe verunreinigt sind oder Beimengungen bzw. sperrmüllähnliche Gegenstände enthalten.

§ 6 Abfallarten

- (1) Zur Entsorgung zugelassen sind die in der abfallrechtlichen Genehmigung der Entsorgungsanlage aufgeführten Stoffe.
- (2) Die auf der jeweiligen Entsorgungsanlage zugelassenen Stoffe werden in einer Benutzungsordnung geregelt, die öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 7 Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

- (1) Die dem Anschluss- und Benutzungszwang Unterliegenden (§ 4), die Gemeindeeinwohner und die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie die von ihnen Beauftragten sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls und den Namen und die Anschrift des Anschluss- und Benutzungspflichtigen verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt und dass es sich nicht um Abfall handelt, der nicht aus dem Gemeindegebiet stammt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Von den Beauftragten der Gemeinde ist zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, es ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt anfallen, zu gewähren. Dies gilt auch für die Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten.

§ 8 Eigentumsübergang

Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt gehen mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Entsorgungsanlage in das Eigentum der Gemeinde über. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzer der von der Gemeinde betriebenen Entsorgungsanlagen haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch schuldhafte Nichtbeachtung dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Gemeinde auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüche Dritter freizustellen.
- (2) Die Gemeinde haftet gegenüber den Benutzern der von ihr betriebenen Entsorgungsanlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

III. Abfallentsorgungsanlagen (Erddeponien)

§ 10 Erddeponien

(1) Die Gemeinde betreibt die zur Entsorgung des in ihrem Gebiet anfallenden Erdaushubs, Straßenaufbruchs und Bauschutts (§§ 5 und 6) erforderlichen Anlagen und stellt diese den dem Anschluss- und Benutzungszwang Unterliegenden (§ 4), den Gemeindeeinwohnern und ihnen gem. § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.

(2) Das Nähere, insbesondere Einzugsbereiche zu den einzelnen Erddeponien, Anlieferungszeiten sowie Art und Weise des Anfahrens der Abfälle, wird in Benutzungsordnungen für die jeweiligen Erddeponien geregelt, die öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 11 Benutzung der Erddeponie

Die dem Anschluss- und Benutzungszwang Unterliegenden (§ 4), die Gemeindeeinwohner und die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen haben Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt im Rahmen der Benutzungsordnungen selbst bei den Erddeponien abzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

IV. Benutzungsgebühren

§ 12 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt zur Deckung Ihres Aufwands für die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt Benutzungsgebühren.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren sind die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie die in § 11 genannten Benutzer.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung auf der Entsorgungsanlage.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind sofort bei Anlieferung fällig und zu entrichten, sofern nicht in der Benutzungsordnung eine andere Abrechnung ausdrücklich zugelassen ist.
- (3) Bei der Abfuhr unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit der Abholung der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

§ 15 Erklärungspflichten

Die Gebührenschuldner und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der von der Gemeinde geforderten Form sofort abzugeben.

§ 16 Schätzung

Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 17 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich
 - 1. nach dem Gewicht, wenn dieses über entsprechende Wiegeeinrichtungen auf der Abfallentsorgungsanlage ermittelt werden kann.
 - 2. nach der Nutzlast der Anlieferungsfahrzeuge je Tonne (t) Nutzlast des Anlieferungsfahrzeugs.

(2)	Die Benutzungsgebühren für die Ent von <u>Erdaushub</u> betragen bei Kleinanlieferungen	sorgung je Tonne 500 kg – 1000 kg bis 500 kg	6 Euro 4 Euro 0 Euro
(3)	Die Benutzungsgebühren für die Ent von <u>Straßenaufbruch</u> betragen bei Kleinanlieferungen	sorgung je Tonne 500 kg – 1000 kg bis 500 kg	6 Euro 4 Euro 0 Euro
(4)	Die Benutzungsgebühren für die Ent von <u>Bauschutt</u> betragen bei Kleinanlieferungen	sorgung je Tonne 500 kg – 1000 kg bis 500 kg	6 Euro 4 Euro 0 Euro

(5) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß über steigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich
 - 1. seiner Pflicht zur Überlassung der Abfälle nach § 4 nicht nachkommt,
 - 2. die nach § 5 ausgeschlossenen Stoffe vorschriftswidrig der öffentlichen Einrichtung der Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt überlässt.

- (2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 7 nicht nachkommt,
 - 2. entgegen § 2 dieser Satzung Abfälle, die außerhalb des Einzugsbereichs angefallen sind, auf Entsorgungsanlagen der Gemeinde anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 19 Deponieverbot

- (1) Wer als Anlieferer der Entsorgungsanlagen in den in Abs. 2 genannten Fällen gegen diese Satzung verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet von der Anlieferung ausgeschlossen werden.
- (2) Abs. 1 gilt für Anlieferer, die
 - 1. die festgesetzten Einzugsbereiche nach § 2 nicht beachten,
 - 2. ihren Auskunftspflichten nach § 7 nicht nachkommen,
 - 3. gegen die Bestimmungen der jeweiligen Benutzungsordnung verstoßen.

§ 20 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt zum 11.08.1990 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises vom 03.12.1984 außer Kraft.

Pliezhausen, 20.07.1990

gez. Brucker Bürgermeister